

Anmerkung. Die Verminderung einer Ziffer des Minuends um 1, und das Herübernehmen dieser Einheit (als 10 von der nächstniedrigen Ordnung betrachtet) zur vorhergehenden Ziffer, heißt man gewöhnlich entleihen oder borgen. Manche Rechner verfahren hiebei nun etwas anders. Sie lassen nemlich die Ziffern des Minuends ungeändert, addiren aber dafür zur darunter stehenden Ziffer des Subtrahends 1, oder sie setzen diese um 1 vermehrt an.

$$\begin{array}{r} \text{Z. E.} \\ 764 \\ - 295 \\ \hline \text{Rest} \quad 469 \end{array}$$

Sie sagen nemlich hier, 5 von 14 bleibt 9, 10 von 16 bleibt 6, und 3 von 7 bleibt 4. Es ist das nemliche, ob man beim Subtrahiren die eine Zahl um eins vermindert, oder ob man die andere um eins vermehrt, und die erste ungeändert läßt. Z. B. es seyen zwey Zahlen 8 und 5, so giebt es den nemlichen Rest, ob man sagt 5 von 7, oder 6 von 8. Doch kommt mir die gewöhnliche oben erklärte Art natürlicher vor. Indessen mag hiebei jeder verfahren, wie er es gewohnt ist. Ich wil es nicht machen, wie ein gewisser Pädagog, der die Subtrahirungsart, wobei man die Worte: entleihen oder borgen gebraucht, deswegen verwarf, weil die Jugend dabey frühzeitig an Begriffe gewöhnt würde, die in der Folge auf ihre Moralität und ihr ganzes zeitliches Wohl einen nachtheiligen Einfluß haben können. Der Mann bedachte nicht, daß man beim Subtrahiren nicht etwas entlehnt, um es zu seinem Nutzen zu verwenden, unbekümmert, was aus der Summe, auf die man borgt, endlich werden mag, sondern daß man dabey ohngefähr verfährt, wie ein Cassier, der aus einer Nebenkassa ein Quantum nimmt, um es in eine andere Nebenkassa abzugeben, wodurch also das Quantum, das endlich aus allen Nebenkassen in die Hauptkassa fließt, weder verringert, noch vermehrt wird.

§. 20. Ein Vortheil bey der Subtraction ist es, wenn man, im Fall von einer Ziffer des Minuends 1 entlehnt, und diese 1 in 10 der nächstniedrigern Ordnung verwandelt worden, sogleich die Ziffer des Subtrahends von diesem 10 subtrahirt, und die Ziffer des Minuends, von der nicht subtrahirt werden konnte, zu dem Rest addirt. Z. E.